

## **Vereinbarung**

**zwischen dem Märkischen Kreis,**

**vertreten durch den Landrat, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid**

**- nachfolgend „Märkischer Kreis“ genannt -**

**und**

---

**nachfolgend „Träger“ genannt**

## **Vereinbarung nach § 72a SGB VIII**

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten. In seiner Arbeit leistet der Träger einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII in Bezug auf § 2 Abs. 2 Ziff. 1 SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen. Der Märkische Kreis verpflichtet sich, den Träger bei der Umsetzung eines Präventionskonzeptes durch Beratung und Fortbildungen zu unterstützen.
2. Der Träger verpflichtet sich keine ehren- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind einzusetzen.

3. Die Pflicht zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse von Ehren- und Nebenamtlichen besteht bei den Tätigkeiten, bei denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. Kriterien nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes müssen dabei die Einsichtnahme für die Tätigkeit erforderlich machen. (siehe Anlage 2)
4. Die Aktivitäten und Angebote werden vom Träger nach dem Schema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme (siehe Anlage 3) unter Berücksichtigung der Art, der Intensität und der Dauer geprüft. Von den entsprechenden Personen ist dann dem Vorstand/der Leitung des Trägers ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 (BZRG) zur Einsicht vorzulegen. Die Vorlage hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
5. Sollte wegen eines spontanen ehrenamtlichen Engagements für die Ehren- oder Nebenamtliche die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, muss jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden. (siehe Anlage 7)
6. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72a SGB VIII Abs. 5 muss der Ehren- oder Nebenamtliche eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Ausstellungsdatums des Führungszeugnisses, des Datums der Einsichtnahme sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. SGB VIII abgeben. (siehe Anlage 5)
7. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren. (siehe Anlage 6) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Abs. 3 oder Abs. 4 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
8. Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
9. Für die Durchführung und Sicherstellung des Verfahrens ( siehe Anlage 1 ) sollten die Träger innerhalb ihrer Strukturen eine konkrete Person beauftragen.
10. Der Märkische Kreis stellt die Formulare zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung. (siehe Anlage 4 )
11. Die Träger, die nicht selbst über entsprechende Fachkräfte verfügen, können sich bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beraten lassen, die durch das Jugendamt des Märkischen Kreises zur Verfügung gestellt wird.

12. Der Märkische Kreis wird seine finanzielle Förderung von Leistungen und Angeboten im Rahmen der §§ 11 und 12 SGB VIII nur unter der Bedingung gewähren, dass diese Kooperationsvereinbarung oder eine gleichwertige Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII mit dem jeweiligen Träger vorliegt.
13. Die Jugendämter im Verwaltungsgebiet des Märkischen Kreises erkennen die Vereinbarungen der jeweils anderen Jugendämter an.
14. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Auflösung bzw. Veränderung möglich. Die Auflösung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Für den Träger

.....

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Lüdenscheid,  
i. A.

.....

Eckehard Beck  
(Fachbereichsleiter)